

Sehr geehrte Damen und Herren,

08.11.2017

die Stadt Stuttgart hat im Sommer 2017 eine neue Gebührensatzung für Flüchtlingsunterkünfte beschlossen. Sie führt zu vielen Diskussionen unter Geflüchteten und in Freundeskreisen.

Die Stadträte reagierten in Ihren Vorberatungen auf damals schon erkennbare Folgen mit den sozialen Komponenten einer Deckelung für Familien und einer auf sechs Monate befristeten Ermäßigung für Selbstzahler.

Es gibt aber weitere negative Folgen, die sich erst jetzt allmählich zeigen. Folgen, die so gravierend sind, dass es gut wäre, den Beschluss auszusetzen und neu zu gestalten.

1. Es gibt inzwischen, mit von uns allen erhoffter steigender Tendenz, Flüchtlinge in den Unterkünften, die arbeiten und davon ohne staatliche Unterstützung leben können. Sie suchen eine Wohnung, finden aber noch keine. Sie bezahlen seither als Selbstzahler von ihrem Gehalt ihre Nutzungsgebühr und waren nicht mehr von staatlichen Leistungen abhängig.

Alle Flüchtlinge in den Unterkünften haben aber zum 1.9.2017 den vollen neuen Gebührenbescheid bekommen, auch die Selbstzahler, trotz der für sie angekündigten befristeten Ermäßigung. Mit der hohen Gebühr reicht nun ihr Verdienst nicht mehr zum Leben. Müssten sie nur die ermäßigte Gebühr bezahlen, würde es bei einigen noch reichen. Doch die Ermäßigung bekommen sie nur, wenn das Jobcenter bescheinigt, dass ihnen keine SGB II Leistungen zustehen. Also müssen sie mit dem Gebührenbescheid zum Jobcenter. Dieses stellt fest, dass nun mit der Gebühr der Lebensunterhalt nicht mehr selbständig gesichert ist und übernimmt pflichtgemäß die vollen Mehrkosten. So sind diese Selbstzahler wieder in Leistungsbezug. Das Verdrehte ist, sie können die verminderte Gebühr gar nicht in Anspruch nehmen. Selbst wenn sie die verminderte Gebühr selbst bezahlen wollten und Selbstzahler bleiben wollten, geht das nicht. Sie bekommen die volle Gebühr vom Jobcenter übernommen. Nur wer so viel verdient, dass er trotz erhöhter Gebühr noch den Lebensunterhalt selbst sichern kann, kann sich dann vom Jobcenter den Beleg geben lassen, dass ihm keine SGB II Leistungen zustehen. Damit kann er dann die ermäßigte Gebühr in Anspruch nehmen, muss sie aber beantragen. Diese sehr gut Verdienenden dürften die aller kleinste Gruppe sein.

Ich kann mir vorstellen, dass das von den Stadträten beim Beschluss noch nicht überblickt wurde und sie den Beschluss mit diesem Wissen so nicht mehr fassen würden.

Genau dieser erneute Bezug von öffentlichen Leistungen kann im Weiteren negative ausländerrechtlichen Folgen für Flüchtlinge in den Unterkünften haben:

2. Bei angestrebten Verbesserungen im aufenthaltsrechtlichen Bereich: Der Gesetzgeber fordert dafür an verschiedenen Stellen den Nachweis der von öffentlichen Leistungen unabhängigen Sicherung des Lebensunterhalts, z.B. bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, bei Aufhebung der Wohnsitzauflage oder bei Antrag auf Familiennachzug. Durch die hohe Gebühr und den erneuten, zum Teil erzwungenen, SGB II - Bezug wird dies gerade für hohe Integrationsleistungen erbringende, arbeitende Flüchtlinge noch schwerer.

Asylpfarrer
Joachim Schlecht
Pfarrstraße 3
70182 Stuttgart
Telefon
(0711) 63 13 55

Telefax
(0711) 6 36 97 37

ak.asyl-stuttgart@t-
online.de
www.ak-asyl-
stuttgart.de

www.ev-ki-stu.de

U1, U2, U4
 43, 44, N1
Rathaus

Spendenkonto:
"Flüchtlingshilfe"
Kto-Nr. 2 474 177
BW-Bank
BLZ 600 501 01

3. Aber nicht nur ausländerrechtliche Verbesserungen bei gelingender eigener Lebensunterhaltssicherung werden den besonders um Integration Bemühten verbaut, auch ausländerrechtliche Verschlechterungen können damit einhergehen.
4. Wer einen Härtefallantrag auf ein humanitäres Bleiberecht bei der Härtefallkommission des Landes Ba.-Wü. stellt, sollte tunlichst hohe Integrationsleistungen nachweisen, gerade auch unabhängige Lebensunterhaltssicherung. Mit der neuen Gebühr im Nacken ist das kaum noch möglich. Ich denke, es ist für einen Gemeinderat vermutlich eher selten, dass ein neuer Gebührenbeschluss für einzelne Bürger der Stadt solche lebensbedrohlichen Folgen bis hin zur Abschiebung haben kann.
5. Menschen, die schon länger geduldet sind und Jahr für Jahr eigene Lebensunterhaltsicherung nachweisen, haben auf Antrag die Chance, ein besseres Bleiberecht zugesprochen zu bekommen statt weiter mit Kurzzeit-Duldung und Abschiebeangst leben zu müssen. Wie soll das mit der neuen Gebühr und dem dadurch nun nötigen Leistungsbezug gehen?
6. Einige Geflüchtete möchten Familienangehörige nach Deutschland holen. Subsidiär Geschützte dürfen das lt. Gesetz, können das aber nicht auf vereinfachte Weise. Wer gut verdient, kann wie andere hier Arbeitende ein „normales“ Familiennachzug-Visum für Angehörige beantragen. Er muss dabei einige Bedingungen erfüllen: z.B. sein Gehalt muss auch den künftigen Lebensunterhalt der Dazukommenden decken. Wenn bei der amtlichen Prognose der Lebensunterhaltssicherung die neuen Nutzungsgebühren als Wohnkosten zugrunde gelegt werden, ist dieser Weg verbaut.

Die oben genannten Punkte sind die für mich entscheidenden. Folgende Überlegungen, die eher mit der psychologischen Wirkung der neuen Gebühren zu tun haben, kommen für mich noch hinzu:

7. Ich finde die Gebühr unangemessen hoch. Eine vierköpfige Familie auf 14 qm zahlt gedeckelt 1559 €. Keine Stadt oder Landkreis hat so hohe Nutzungsgebühren. Stuttgart rechnet nach Quadratmetern, was mir aus anderen Kommunen nicht bekannt ist. Werden in Zukunft die gesetzlich vorgegebenen 7qm je Flüchtling umgesetzt, will Stuttgart eine Gebühr über 2425€ von einer vierköpfigen Familie verlangen. Manche sagen, die meisten Flüchtlinge beziehen sowieso öffentliche Leistungen. Sie müssen das ja nicht selbst zahlen. Bei höherer Gebühr bekommt die Stadt eine höhere Erstattung vom Bund je Flüchtling. Der Flüchtling bekomme das kaum mit. Doch, denke ich, denn beinahe alle wollen arbeiten. Aber auch wenn sie dann arbeiten, besteht bei dieser Gebühr kaum Hoffnung, je aus der Abhängigkeit von öffentlichen Leistungen herauszukommen.
8. Bei aller Dankbarkeit für erhaltenen Schutz und Hilfe ist es einem arbeitenden Geflüchteten nicht vermittelbar, dass er jetzt oder - wenn das mit der Ermäßigung richtig klappen würde-, nach sechs Monaten für 4,5 qm in einer Massen-Flüchtlingsunterkunft 389 € pro Person zahlen soll, später bei 7 qm 606 Euro pro Person.
9. In der Türkei haben es Flüchtlinge erlebt, Gewächshausbesitzer verlangen für Schlafplätze extreme Beträge von Geflüchteten. Jetzt passiert in Stuttgart in den Augen mancher Geflüchteten ähnliches. Ein Betrag für eine einfache Massenunterkunft wird veranschlagt, der um das ziffache höher als ein Luxuswohnraum in derselben Gegend ist. Die psychologische Wirkung ist auf Menschen, die arbeiten (wollen), entmutigend. Niemand hat etwas gegen einen angemessenen Eigenbeitrag für die Notunterkunft. Aber er sollte in einem vernünftigen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Betroffenen und der Art der Unterkunft stehen.

10. Eine Nutzungsgebühr soll einerseits kostendeckend sein, andererseits aber verhältnismäßig, angemessen und den Gleichheitsgrundsatz berücksichtigend. Nach meinem Kenntnisstand ist es keinesfalls so, dass grundsätzlich kostendeckend kalkuliert werden muss, wie einige Stadträte sagen. Hier ist Transparenz wichtig: Wo wird bei anderen Nutzungsgebühren die Kostendeckung erreicht?

Für ein Gespräch stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schlecht, Evangelisches Asylpfarramt Stuttgart